

22. Juli 2022

Neuerlass «Organisationsstatut für die Volksschule der Stadt Winterthur» - Vernehmlassungsbericht

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Vernehmlassungsverfahren.....	3
3.	Wichtigste Ergebnisse / Grundsätzliches.....	4
4.	Die Vorlage im Einzelnen (Artikelweise Darstellung).....	6
4.1.	Grundlagen.....	6
4.1.1.	Artikel 1 (Geltungsbereich).....	6
4.1.2.	Artikel 2 (Grundsatz einheitliches Schulwesen).....	6
4.2.	Schulpflege.....	6
4.2.1.	Artikel 3 (Wahl).....	6
4.2.2.	Artikel 4 (Aufgaben).....	6
4.2.3.	Artikel 5 (Ausschüsse im Allgemeinen).....	7
4.2.4.	Artikel 6 (Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler).....	7
4.2.5.	Artikel 7 (Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler).....	7
4.2.6.	Artikel 8 (Ausschuss Pädagogik).....	7
4.3.	Leitung Bildung.....	8
4.3.1.	Artikel 9 (Zuständigkeit).....	8
4.3.2.	Art. 10 (Organisation).....	9
4.4.	Schulleitung.....	9
4.4.1.	Artikel 11 (Zuständigkeit).....	9
4.5.	Geschäftsführung Schule.....	9
4.5.1.	Artikel 12 (Organisation).....	9
4.5.2.	Artikel 13 (Zuständigkeit).....	9
4.6.	Bildungsteam.....	10
4.6.1.	Artikel 14 (Organisation).....	10
4.6.2.	Artikel 15 (Zuständigkeit).....	10
4.7.	Bildungsforum.....	10
4.7.1.	Artikel 16 (Organisation).....	10
4.7.2.	Artikel 17 (Zuständigkeit).....	11
4.8.	Organisation Volksschule.....	11
4.8.1.	Artikel 18 (Betriebsreglemente der Schulen).....	11
4.8.2.	Artikel 19 (Schulprogramm der Schulen).....	11
4.8.3.	Artikel 20 (Jahresplanung).....	11
4.8.4.	Artikel 21 (Schulen).....	11
4.8.5.	Artikel 22 (Teilnahme an der Schulkonferenz).....	11
4.8.6.	Artikel 23 (Schulleitungskonferenz).....	11
4.8.7.	Artikel 24 (Kommunikation).....	12
4.9.	Schuleintritt und Schulort.....	12
4.9.1.	Artikel 25 (Schuleintritt).....	12
4.9.2.	Artikel 26 (Schulbesuche und Schulwechsel).....	12

4.9.3.	Artikel 27 (Schulwechsel auf Gesuch).....	12
4.9.4.	Artikel 28 (Schulweg).....	12
4.9.5.	Artikel 29 (Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden)	12
4.9.6.	Artikel 30 (Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde).....	12
4.10.	Ausgestaltung des Schulbetriebs.....	12
4.10.1.	Artikel 31 (Unterrichtsorganisation).....	12
4.10.2.	Artikel 32 (Jokertage).....	12
4.10.3.	Artikel 33 (Dispensation von Schülerinnen und Schülern).....	12
4.10.4.	Artikel 34 (Schulausfälle)	13
4.10.5.	Artikel 35 (Ferien und Schulanlässe)	13
4.10.6.	Artikel 36 (Schulreisen und Lehrausflüge).....	13
4.10.7.	Artikel 37 (Durchführung Schulsilvester)	13
4.10.8.	Artikel 38 (Auswärtige Schul- und Lagerwochen).....	13
4.10.9.	Artikel 39 (Archivierung von Zeugnissen und Absenzenlisten	13
4.10.10.	Artikel 40 (Speichern und Drucken im Netzwerk).....	13
4.11.	Primarstufe	13
4.11.1.	Artikel 41 (Musikalisches Angebot).....	14
4.11.2.	Artikel 42 (Schwimmunterricht)	14
4.12.	Sekundarstufe	14
4.12.1.	Artikel 43 (Sekundarstufe)	14
4.12.2.	Artikel 44 (Wahlfachangebot).....	14
4.13.	Mitwirkung	14
4.13.1.	Artikel 45 (Institutionalisierte Elternmitwirkung).....	14
4.13.2.	Artikel 46 (Schülerinnen- und Schülermitwirkung).....	14
4.14.	Schulergänzende Betreuung.....	14
4.14.1.	Artikel 47 (Freiwillige Tagesschule).....	14
4.14.2.	Artikel 48 (Schulen mit Tagesbetreuung)	14
4.14.3.	Artikel 49 (Angebot).....	14
4.14.4.	Artikel 50 (Anmeldung)	14
4.14.5.	Artikel 51 (Organisation und Administration).....	14
4.14.6.	Artikel 52 (Betreuungszeiten).....	14
4.14.7.	Artikel 53 (Betreuung während den Schulferien).....	14
4.14.8.	Artikel 54 (Notfallaufnahmen).....	15
4.14.9.	Artikel 55 (Ausschuss)	15
4.15.	Ergänzende Angebote	15
4.15.1.	Artikel 56 (Grundsatz).....	15
4.15.2.	Artikel 57 (Aufgabenstunden).....	15
4.15.3.	Artikel 58 (Prüfungsvorbereitungskurse)	15
4.15.4.	Artikel 59 (Freiwilliger Schulsport).....	16
4.15.5.	Artikel 60 (Freiwillige Wintersportlager).....	16
4.16.	Zusätzliche Angebote	16
4.16.1.	Artikel 61 (Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS)	16
4.17.	Freiwillige Zusatzangebote	16
4.17.1.	Artikel 62 (Grundsatz).....	16
4.17.2.	Artikel 63 (Freifachangebote).....	16
4.18.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
4.18.1.	Artikel 64 (Aufhebung bisherigen Rechts).....	16
4.18.2.	Artikel 65 (Inkrafttreten)	16
4.18.3.	Artikel 66 (Übergangsbestimmungen).....	16
5.	Zusätzlich gewünschte Artikel.....	17

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Am 26. September 2021 fand die Volksabstimmung über die entsprechend den Vorgaben total revidierte Gemeindeordnung der Stadt Winterthur statt. Die neue Gemeindeordnung (nGO) wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen beschlossen und ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten (vgl. Art. 76 nGO). Die Änderungen für das Schulwesen treten auf das neue Schuljahr 2022/2023 in Kraft (Art. 75 nGO).

Die neue Gemeindeordnung entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben sowie aus Änderungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die Zentralschulpflege hat am 5. April 2022 ihren Präsidenten beauftragt, die Vernehmlassung zum Erlass des Organisationsstatuts für die Volksschule der Stadt Winterthur durchzuführen. Diese wurde am 14. April 2022 eröffnet. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde die Frist auf acht Wochen festgelegt.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Kreisschulpflegen, die Schulleitungskonferenz, der Volksschulkonvent, das Volksschulamt und die Bildungsdirektion, die IG Elternräte, der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband und verschiedene Personalverbände (VPOD, Personalverband Stadt Winterthur, Polizeibeamtenverband, Schweiz. Berufsverband für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner).

Von den Eingeladenen äusserten sich die Folgenden materiell zum Entwurf:

- die Kreisschulpflege Seen-Mattenbach, die Schulleitungskonferenz und der Volksschulkonvent,
- die IG Elternräte,
- der VPOD und der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband.

Weiter hat sich geäussert:

- die Mitte

Das Volksschulamt und der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner verzichteten auf eine Stellungnahme.

3. Wichtigste Ergebnisse / Grundsätzliches

Schulleitungskonferenz (SLKW)

Die Schulleitungskonferenz bemängelt zahlreiche Punkte. Sie weist das Organisationsstatut als solches zurück. Im Detail werden folgende Punkte genannt:

- A. Zu kurze Vernehmlassungsfrist, auch aufgrund noch fehlender Anhänge. Die SLKW fände ein Übergangsreglement zielführender.
- B. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (und ebenso die Ressourcen) würden weitgehend fehlen und deshalb stimme die Bezeichnung des Papiers nicht. Das vorliegende Papier könne allenfalls als Organisationsreglement gesehen werden. Als Organisations-STATUT werde es von der SLKW zurückgewiesen.
- C. Eine konstruktive und zielführende Zusammenarbeit mit der künftigen Schulpflege sei für die SLKW relevant; dies als wichtiger Gelingensfaktor einer wirkungsvollen Volksschule Winterthur angesehen werde. Die SLKW sei gewillt, in einer definierten Übergangszeit Unsicherheiten mitzutragen. Das Ziel müsse ein verständliches Organisationstatut als Basis einer leistungsfähigen Volksschule Winterthur sein.
- D. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Teilprojektgruppe 2 «Personalprozesse Modellieren SOWi22» sind seien viele Prozessabläufe noch nicht geklärt und würden aktuell überarbeitet. Es sei unklar, wie die Aufgaben konkret verteilt würden und das löse Unsicherheit aus. Die SLKW nennt hier als Beispiel die geplanten Anstellungs-Verfügungen: dass die Schulleitungen mehr (Anstellungs-) Kompetenzen erhielten, werde grundsätzlich begrüsst. Mit der hiermit steigenden Verantwortung steige allerdings auch der Ressourcen-Bedarf (bei personalrechtlichen Schwierigkeiten, Koordination HR, etc.).
- E. Einige Punkte seien im Papier bis ins letzte Detail geregelt (z.B. Art. 33b), andere würden hingegen nicht erwähnt, obwohl sie relevant seien, um den Schulbetrieb sinnvoll aufrechterhalten zu können, z.B.
 - Rechtzeitige Mittelzuweisungen und Grundlagen für Stellenplanungen wie z.B. VZE-Zuweisung zu Schulen, SKIS (inkl. Ressourcenausgleich, falls dieser noch durchgeführt werde), DaZ-Lektionen, Aufgabenstunden oder Vorbereitungskurse für Maturitätsschulen
 - Pensentool (Forderung der SLKW: Cloud-Lösung «SL-Planer» des VSA)
 - Personalprozesse (Rekrutierung, Anstellung, Entlassung, Organisation Vikariate, Finanzierung von individuellen Weiterbildungen) --> sinnvolle Arbeitsteilung zentrale Admin und SL-Sekretariate wichtig, inkl. entsprechende Ressourcenzuteilung.
 - Abläufe rund um SuS mit Sonderschulstatus
- F. Im Sinne der Effizienz würden administrative Aufgaben an die Schulen übertragen, was klar den Ressourcenbereich der SL-Sekretariate betreffe. Diese zusätzlichen Ressourcen würden allerdings nirgends erwähnt. Für die Schulleitungen sei somit klar,

	<p>dass der genannte Aufwand bei ihnen selbst anfallen würde. Einmal mehr seien die Ressourcen nicht bedacht worden.</p> <p>G. Inhalte, die bereits auf anderen Stufen geregelt würden, müssten nicht erneut geregelt werden (z.B. Teilnahme an Schulkonferenzen, s. Volksschulverordnung §46).</p> <p>H. Zudem beinhalte das Dokument noch zahlreiche orthografische und grammatikalische Fehler.</p>
IG Elternräte	<p>Der Fokus der IG Elternräte für ihre Stellungnahme lag rund um das Thema Eltern bzw. Elternmitwirkung. Dieses komme hauptsächlich im Anhang 2 des Organisationsstatus zum Tragen.</p> <p>Im Weiteren stellt die IG Elternräte fest, dass immer noch die Begriffe Unter-, Mittel- und Sekundarstufe benutzt würden. Die Schulen stellten allerdings seit dem Lehrplan 21 kontinuierlich auf die Begriffe Zyklus 1-3 um. Die IG Elternräte schlägt deshalb vor, im neuen Organisationsstatut ebenfalls diese Begrifflichkeiten zu benutzen.</p>
VPOD	<p>Der VPOD ist grundsätzlich der Meinung, dass die Mitwirkung des Personals wesentlich verbessert werden müsste. Es sei massgeblich, dass die Ausschüsse der Schulpflege nicht losgelöste Satelliten seien, sondern die Mitwirkung des Schulfeldes (Lehrpersonen und Schulleitungen) garantierten. Dies gelte insbesondere für die Ausschüsse Pädagogik, Personal und Schüler/-innen sowie Sonderpädagogik.</p>
Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV)	<p>Der ZLV bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahmen. Er betont, dass er die Stellungnahme des Volksschulkonvents unterstütze und deren Meinung teile.</p>
Die Mitte	<p>Die Mitte begrüsst den Neuerlass des Organisationsstatus. Es ist ihnen wichtig, dass die Lehrpersonen und letztlich die Kinder über gute organisatorische Rahmenbedingungen verfügten, da eine solide Bildung eine der wichtigsten Ressourcen sei.</p> <p>Sie äussert aber noch einige grundsätzliche Bedenken bzw. Bemerkungen zum Entwurf. Gemäss der Mitte müssten mit dem Organisationsstatut folgende Anliegen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger Administration für Lehrpersonen und Schulleitungen, - nicht mehr personeller und finanzieller Aufwand als Folge des Organisationsstatus, - keine Doppelspurigkeiten mit kantonalen Aufgaben (Schulevaluation), - Unterricht als Kerngeschäft im Zentrum, also ein Minimum an Theorie (z.B. Legislaturziele), - pragmatische Lösungen statt realitätsfremde Modelle, d.h. Kleinklassen sollten zugelassen werden), - weniger Bezugspersonen für Kinder (Anliegen der Bildungsdirektion seit 12 Jahren).

4. Die Vorlage im Einzelnen (Artikelweise Darstellung)

4.1. Grundlagen

4.1.1. Artikel 1 (Geltungsbereich)

Die KSP Seen-Mattenbach präzisiert Art. 1 wie folgt: dieses Organisationsstatut bestimme insbesondere Organisationen, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regle die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern. Vorbehalten bleibe das übergeordnete, kantonale Recht.

4.1.2. Artikel 2 (Grundsatz einheitliches Schulwesen)

Die KSP Seen-Mattenbach möchte nach Art. 2 einen zusätzlichen Artikel mit dem Titel «Schulpflege» einfügen. Details siehe Kapitel 5.

4.2. Schulpflege

4.2.1. Artikel 3 (Wahl)

Die KSP Seen-Mattenbach kommentiert den nachfolgenden Satz im Kommentar zu Art. 3:
«Die Dienstleistungen für die Schulpflege (bspw. Kanzlei, Schuldienste) werden vom Departement Schule und Sport erbracht.» Gemäss der KSP habe diese Aussage einerseits nichts mit der Wahl zu tun und andererseits müsse die Möglichkeit bestehen, dass die Schulpflege die Leistungen des Departements definiere und gegebenenfalls Leistungen von anderer Stelle beziehe.

4.2.2. Artikel 4 (Aufgaben)

Die KSP Seen-Mattenbach würde es besser finden, wenn die Aufgaben/Kompetenzen und Pflichten aufgeführt würden und zwar wie folgt:

¹Die Schulpflege übt gemäss Art. ... der nGO die Aufsicht über die Schulen der Stadt Winterthur inkl. Sonderschulen aus und erfüllt die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.

²Es obliegt der Schulpflege insbesondere:

- a) Kontrolle über die Selbstevaluation der Schulen;
- b) Abnahme des Qualitätsberichts der Schulen und Überprüfung der Erreichung der Ziele;
- c) Genehmigung des Betriebskonzepts der Schuleinheiten, des Leitbilds und des Schulprogramms, bestehend aus Entwicklungsplan und Jahresprogramm;
- d) Aufsicht über die Schulleitungen;
- e) in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen Aufsicht über die Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule;
- f) Durchführung der Beurteilung der Schulleitungen und in Zusammenarbeit mit diesen der Beurteilung des übrigen Schulpersonals;
- g) Beschlussfassung über die Beurteilung des Schulpersonals

Kommentar der Schulleitungskonferenz zur Abs. 1 lit. a betr. der Aufgaben der Schulpflege: die Zuteilung der Schulen zu den Leitungen Bildung sollte eine sinnvolle Koordination der Schulen untereinander ermöglichen.

4.2.3. Artikel 5 (Ausschüsse im Allgemeinen)

Die KSP Seen-Mattenbach kommentiert Art. 5 wie folgt:

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben könne die Schulpflege Ausschüsse und Kommissionen bilden. Ausschüsse seien beratende Gremien, denen ausschliesslich Mitglieder der Schulpflege angehörten. Kommissionen seien beratende Gremien, denen auch Mitarbeitende angehören könnten, die nicht Mitglieder der Schulpflege seien. In Kommissionen und Ausschüssen müssten alle Statusgruppen vertreten sein.

Bei Abs. 1 möchte die KSP Seen-Mattenbach den zweiten Satz (*Diese bestehen in der Regel aus einem Präsidium und zwei Mitgliedern*) mit folgender Begründung streichen: es gäbe nicht mehr mehrere Präsidien. In den Ausschüssen müssten allenfalls auch Leitungen Bildung einbezogen werden können.

Zudem schreibt die KSP Seen-Mattenbach zu Abs. 3, dass es vielleicht nicht alle Ausschüsse für vier Jahre benötige bzw. dass sich evtl. nicht alle Ausschüsse bewähren würden. Sie würde deshalb den Abs. wie folgt anpassen:

³*Die Schulpflege nimmt die Wahl der Ausschüsse für eine definierte Periode vor. Eine Wiederwahl ist zulässig.*

4.2.4. Artikel 6 (Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler)

Analog der Begründung zu Art. 5, Abs. 3 möchte die KSP Seen-Mattenbach Abs. 1 wie folgt ergänzen:

¹Die Schulpflege verfügt zu *Beginn* über folgende ständigen Ausschüsse.

4.2.5. Artikel 7 (Ausschuss Personal sowie Schülerinnen und Schüler)

Der VPOD sieht die in Abs. 1, lit. a genannten Schulassistenzen nicht als «Verwaltungsangestellte», sondern als Schulangestellte. Er ist daher der Meinung, dass die Schulleitung bzw. die Leitung Bildung im Wesentlichen für die Stellenbeschreibung zuständig sein sollte und nicht dieser Ausschuss.

4.2.6. Artikel 8 (Ausschuss Pädagogik)

Die KSP Seen-Mattenbach stellt zu Abs.1 lit. b die Frage, weshalb das Entwickeln der Grundlagen für die Legislatur nur für diesen Ausschuss gelte. Grundlagen für Legislaturziele könnten aus allen Ausschüssen und Themenbereichen kommen. Dieser Absatz sei in allen Ausschüssen zu formulieren.

Dem VPOD fehlt in Abs. 1 lit. c bei der Erstellung eines Massnahmeplans explizit die Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrpersonen.

Weiter schreibt der VPOD zu Abs. 1 lit e, dass aus ihrer Sicht der Ausschuss grundsätzlich Schulbesuche durchführen sollte, die im Vorfeld vereinbart wurden. Sie schlagen deshalb folgende Ergänzung vor: «...die Auswertung der Erkenntnisse aus den *angekündigten bzw. vereinbarten* Schulbesuchen».

4.3. Leitung Bildung

4.3.1. Artikel 9 (Zuständigkeit)

Die KSP Seen-Mattenbach stellt zum Kommentar in Abs. 1 die Frage, was die «administrative» Führung bedeute und wie die Leitungen Bildung personell geführt würden. Sie weist darauf hin, dass die Schulpflege eine wirkungsvolle personelle Führung der Leiterinnen und Leiter Bildung definiere. Im Weiteren müssten die Leitungen Bildung gut geführt werden und die Erwartungen an sich und ihre Funktion kennen. Es müsse definiert werden, wo Gestaltungsspielraum bestehe und wo die Grenzen seien. Dazu genüge ein Konzept nicht, sondern es brauche die Schulpflege, die im Alltag hinschaue, nachfrage, bei Bedarf interveniere und kläre.

Zu Abs. 2, lit. b und c meint die KSP Seen-Mattenbach, dass diese Abschnitte weniger wichtig seien und am Schluss des Absatzes hinzugefügt werden sollen.

Abs. 2, lit. e möchte die KSP Seen-Mattenbach folgendermassen ergänzen: Weiterentwicklung der Volksschule der Stadt Winterthur in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht in Kooperation mit den weiteren Leiterinnen und Leiter Bildung, dem Schulamt und *weiteren relevanten Stellen*.

Zu Abs. 2, lit. g möchte die KSP Seen-Mattenbach wissen, was mit «Bildungsteam» an dieser Stelle gemeint sei. Es müssten Auftrag und Definition formuliert werden.

Zudem möchte die KSP Seen-Mattenbach Abs. 2, lit. j anpassen: Genehmigung der Betriebsreglemente der *verantworteten* Schulen.

Die Schulleitungskonferenz ist grundsätzlich der Meinung, dass die Mitwirkung bei den Mittelzuteilungen wie Vollzeitseinheiten, DaZ-Lektionen oder SKIS sinnvoll wäre, dass dafür aber gute Kenntnisse der Schuleinheiten notwendig seien. Sie empfehlen deshalb folgende Ergänzung: *weitere Aufgaben gemäss Erlassen (vgl. Art. 4) und Statuten (vgl. Art. 6) der Schulpflege*.

Weiter schlägt die Schulleitungskonferenz zu Abs. 2, lit. d betr. dem Ressourcenausgleich folgende Ergänzung vor: *in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen*. Sie fragt hier, ob die Schulpflege über den Ressourcenausgleich entscheide. Allenfalls müsse das RSI angepasst werden.

Letztendlich kommentiert die Schulleitungskonferenz Abs. 2, lit. k und l wie folgt: sehr weitreichende und unklare Aussage. Schullaufbahnentscheide und Disziplinarmassnahmen seien überdies in anderen Gesetzesgrundlagen detailliert geregelt. Die SLKW fragt sich, ob dies mit diesen umfassenden Stichworten genügende abgebildet sei.

4.3.2. Art. 10 (Organisation)

Zu Art. 10 Abs. 2 fragt die KSP Seen-Mattenbach, ob diese Aufgabe wirklich der zuständige Stadtrat übernehme. Der Absatz müsse offen formuliert und die personelle Führung durch die Schulpflege definiert werden:

²Die Schulpflege definiert eine wirkungsvolle, personelle Führung der Leiterinnen und Leiter Bildung.

4.4. Schulleitung

4.4.1. Artikel 11 (Zuständigkeit)

Gemäss der Schulleitungskonferenz sei hier die Zuständigkeit der Schulleitung wie folgt zu ergänzen: Mitwirkung bei Anstellung von Verwaltungsmitarbeitenden, die an der Schule arbeiten (Hauswartung, SSA, Betreuungsleitung, Logopädinnen und Logopäden, Schulpsychologinnen und -psychologen)

4.5. Geschäftsführung Schule

Die KSP Seen-Mattenbach kommentiert diesen Artikel wie folgt: die Schulpflege definiere die Zusammensetzung der Geschäftsführung Schule mit der Option zur sinnvollen Anpassung. Evtl. mache es Sinn, dass in der Geschäftsführung auch eine Leitung des Bereichs Sonderpädagogik ständiges Mitglied sei.

4.5.1. Artikel 12 (Organisation)

Abs. 2 kommentiert die KSP Seen-Mattenbach folgendermassen: Der Schreiber bzw. die Schreiberin habe eine extrem zentrale Rolle. Unterstellung und Einbettung müssten sorgfältig abgewogen werden, sie müsse bei der Schulpflege sein und nicht beim DSS.

Die Schulleitungskonferenz wünscht eine Anpassung von Abs. 3: Die Geschäftsführung Schule wird *vom Präsidenten der Schulpflege* geleitet.

4.5.2. Artikel 13 (Zuständigkeit)

Die KSP Seen-Mattenbach möchte in Art. 13 Abs. 3 das Wort «Projekt» löschen und zwar mit der Begründung, dass Projekte zu Legislaturzielen zumindest zu Beginn nur mit Beschluss der Schulpflege lanciert werden sollten, allenfalls anders zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Schulleitungskonferenz stellen sich zu diesem Artikel folgende Fragen:
- wie genau würden Beschlüsse in der Geschäftsführung gefasst? Wer sei stimmberechtigt? Wer habe den Stichtscheid?

Zudem ist die Schulleitungskonferenz der Meinung, dass das *und* bei «...und in eigener Kompetenz», wegzulassen sei, da ansonsten die Befugnisse der Geschäftsführung weitergingen als jene der Schulpflege.

4.6. Bildungsteam

Zum Kapitel «Bildungsteam» stellt sich der KSP Seen-Mattenbach die Frage, ob operative Entscheidungen keine Kompetenzen benötigten, da das Bildungsteam über Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen für die operative Zusammenarbeit verfüge.

Dem VPOD erschliesst sich der Sinn dieses Bildungsteams im Organisationsstatut nicht. Entweder werde dieses Gremium mit Kompetenzen ausgestattet, ansonsten könne es aus dem Statut gestrichen werden. Ausserdem sei der Name «Bildungsteam» unpassend für ein Gremium, welches lediglich aus Leitungen bestehe. Da brauche es dringend eine Namensänderung.

4.6.1. Artikel 14 (Organisation)

4.6.2. Artikel 15 (Zuständigkeit)

4.7. Bildungsforum

Die KSP Seen-Mattenbach begrüsst die Schaffung eines Bildungsforums, da dieses Gefäss die Möglichkeit biete, schulpolitische Fragen und Entscheide kritisch zu begleiten und zu kommentieren. Sie findet, dass der den Einbezug der Zivilgesellschaft (z.B. einer Elternvertretung) sinnvoll und überlegenswert sein könnte.

4.7.1. Artikel 16 (Organisation)

Der Volksschulkonvent wünscht, dass im Bildungsforum ebenso Lehrerververtretungen Einsitz bekommen. Die Vertretungen sollten gemäss Volksschulkonvent durch deren Vorstand bestimmt werden. Als Begründung wird Art. 53 der GO genannt, in welchem steht, dass die Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten gewährleistet sind und dass das Nähere die Schulpflege in einem Behördenerlass regelt.

Der Volksschulkonvent schreibt weiter, dass in verschiedenen Gremien wie z.B. in der Resonanzgruppe oder der ZSP versprochen wurde, dass mit dem Wegfall der Kreiskonvente und entsprechendem Antragsrecht eine neue Chance mit Mitwirkung der Lehrkräfte im Bildungsforum geschaffen werden sollte.

Aus den gleichen Gründen wünscht der Volksschulkonvent einen Zusatz in Artikel 23.

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband möchte Abs. 1 mit einem zweiten Satz ergänzt haben: *2 Teilnehmende sind die Schulleitungen sowie themenbezogenen Führungs- und Fachpersonen aus dem Schulamt und je nach Thema weitere Personen.* Sie fänden es je nach Ausgestaltung und Themen der Bildungsforen wichtig und sinnvoll, dass Lehrpersonen und auch Betreuungsleitungen eingeladen würden.

Die Mitte äussert sich zu Abs. 2 wie folgt: Auch je eine Lehrerververtretung und eine Betreuungsleitung sollten Einsitz im Bildungsforum nehmen können. Der Vorstand des Volksschulkonvents solle diese Vertretung bestimmen.

Die Mitte fände es ja nach Ausgestaltung und Themen der Bildungsforen wichtig, dass neben den Lehrpersonen auch Betreuungsleitende eingeladen würden. Anliegen seitens der Betreuung könnten nicht nur von den Schulleitungen vertreten werden, da diese wenig Berührungspunkte mit ihnen im Alltag hätten und auch selten vor Ort seien.

4.7.2. Artikel 17 (Zuständigkeit)

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband fordert, dass im Bildungsforum Lehrpersonenvertretungen Einsitz bekommen.

4.8. Organisation Volksschule

4.8.1. Artikel 18 (Betriebsreglemente der Schulen)

4.8.2. Artikel 19 (Schulprogramm der Schulen)

4.8.3. Artikel 20 (Jahresplanung)

4.8.4. Artikel 21 (Schulen)

Die KSP Seen-Mattenbach moniert eine aus ihrer Sicht unklare Formulierung in Abs. 1, sie fragen, was mit «Änderung der Schulen» gemeint sei, allenfalls eine geografische Zuteilung? Weiter kommentiert sie, dass die Schule öffentlich und die Schulpflege zuständig für die Bildung von Schuleinheiten sei. Als Schuleinheit gelte eine Organisation, die durch die Schulpflege als solche bestimmt und bezeichnet werde.

4.8.5. Artikel 22 (Teilnahme an der Schulkonferenz)

Der Volksschulkonvent hat zu Abs. 1 folgenden Änderungswunsch:

¹städtische Volksschullehrpersonen, *unabhängig ihres Pensums*, sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.

Der VPOD ist der Meinung, dass solange Anstellungen unter 35 Prozent an den Schulen existierten, die betreffenden Lehrpersonen ebenfalls die Möglichkeit haben müssten, mit Stimmrecht an den Schulkonferenzen teilnehmen zu können.

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband lehnt eine vom Pensum abhängige Stimmberechtigung kategorisch ab. Die Stimmberechtigung sei unabhängig vom Pensum zu gewähren.

4.8.6. Artikel 23 (Schulleitungskonferenz)

Der Volksschulkonvent wünscht einen zusätzlichen Absatz 3 zu diesem Artikel.

³*Der Volksschulkonvent ist zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.*

Die Begründung ist analog Art. 16: Es wird Art. 53 der GO genannt, in welchem stehe, dass die Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten gewährleistet seien und dass das Nähere die Schulpflege in einem Behördenerlass regle.

Der Volksschulkonvent schreibt weiter, dass in verschiedenen Gremien wie z.B. in der Resonanzgruppe der oder ZSP versprochen wurde, dass mit dem Wegfall der Kreiskonvente und entsprechendem Antragsrecht eine neue Chance mit Mitwirkung der Lehrkräfte im Bildungsforum geschaffen werden solle.

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband unterstützt das Anliegen des Volksschulkonvents für die Formulierung eines Zusatzartikels: *Der Volksschulkonvent ist (abschliessend) zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.*

Zur Begründung nennt der ZLV ebenfalls Art. 53 der GO betr. der Mitwirkungsgremien.

4.8.7. Artikel 24 (Kommunikation)

4.9. Schuleintritt und Schulort

4.9.1. Artikel 25 (Schuleintritt)

4.9.2. Artikel 26 (Schulbesuche und Schulwechsel)

4.9.3. Artikel 27 (Schulwechsel auf Gesuch)

4.9.4. Artikel 28 (Schulweg)

4.9.5. Artikel 29 (Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden)

4.9.6. Artikel 30 (Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an eine andere Gemeinde)

4.10. Ausgestaltung des Schulbetriebs

4.10.1. Artikel 31 (Unterrichtsorganisation)

4.10.2. Artikel 32 (Jokertage)

4.10.3. Artikel 33 (Dispensation von Schülerinnen und Schülern)

Gemäss der Schulleitungskonferenz ist lit. a in Abs. 1 ganz zu streichen, da Urlaubsgesuche generell nicht durch die Lehrpersonen zu bewilligen seien. Dies im Gegensatz zu Dispensationen gemäss der Volksschulverordnung §29 (z.B. religiöse Feiertage oder Schnupperlehren). Zudem sei lit. b folgendermassen anzupassen: Durch die Schulleitung ab drei Tage bis 10 Schultage in Folge.

4.10.4. Artikel 34 (Schulausfälle)

Die Schulleitungskonferenz korrigiert in Abs. 1 folgendes: Wenn keine Stellvertretung möglich ist, regelt die Schulleitung die Betreuung durch andere Lehrpersonen, wobei Schüler und Schülerinnen bis zur *sechsten* Klasse auf Wunsch der Eltern auch zuhause betreut werden können. Abs. 2 ist für die Schulleitungskonferenz völlig unklar. Sie fragt sich, welche Situationen hiermit gemeint seien.

4.10.5. Artikel 35 (Ferien und Schulanlässe)

Die Schulleitungskonferenz weist darauf hin, dass es sich in Abs. 2 um 7 freie Schultage handelt und nicht um vier (Fasnachtsmontag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Brücke, Pfingstmontag).

Der IG Elternräte ist bei der Aussage «in der Regel je...» nicht klar, ob diese speziellen Wochen pro Schuljahr oder pro Zyklus (innerhalb 3 Schuljahren) gemeint seien. Sie schlägt deshalb eine Präzisierung vor: In der Mittelstufe und Sekundarstufe/Zyklen 2 und 3 finden in der Regel *jährlich* je eine auswärtige Schulwoche oder Projektwoche statt.

4.10.6. Artikel 36 (Schulreisen und Lehrausflüge)

4.10.7. Artikel 37 (Durchführung Schulsilvester)

4.10.8. Artikel 38 (Auswärtige Schul- und Lagerwochen)

Der VPOD ist der Ansicht, dass bei diesem Artikel der Passus «in der Regel» gestrichen werden sollte, denn in einem Lager müsse eine Person des anderen Geschlechts dabei sein.

4.10.9. Artikel 39 (Archivierung von Zeugnissen und Absenzenlisten)

4.10.10. Artikel 40 (Speichern und Drucken im Netzwerk)

Die Schulleitungskonferenz möchte bei diesem Artikel Abs. 2 anpassen bzw. ergänzen: *Der Ausdruck von besonderen Personendaten ist zu regeln.*

4.11. Primarstufe

4.11.1. Artikel 41 (Musikalisches Angebot)

4.11.2. Artikel 42 (Schwimmunterricht)

Gemäss der Schulleitungskonferenz bedeutet Abs. 1 bei einer normalen Klassengrösse 2 Lektionen pro Woche. Dies erscheine aufgrund des Mangels an Wasserfläche unrealistisch. Aktuell sei kaum eine Lektion möglich.

4.12. Sekundarstufe

4.12.1. Artikel 43 (Sekundarstufe)

4.12.2. Artikel 44 (Wahlfachangebot)

4.13. Mitwirkung

4.13.1. Artikel 45 (Institutionalisierte Elternmitwirkung)

4.13.2. Artikel 46 (Schülerinnen- und Schülermitwirkung)

4.14. Schulergänzende Betreuung

4.14.1. Artikel 47 (Freiwillige Tagesschule)

4.14.2. Artikel 48 (Schulen mit Tagesbetreuung)

4.14.3. Artikel 49 (Angebot)

4.14.4. Artikel 50 (Anmeldung)

4.14.5. Artikel 51 (Organisation und Administration)

4.14.6. Artikel 52 (Betreuungszeiten)

4.14.7. Artikel 53 (Betreuung während den Schulferien)

4.14.8. Artikel 54 (Notfallaufnahmen)

4.14.9. Artikel 55 (Ausschuss)

Der Volksschulkonvent kommentiert Abs. 3 wie folgt: In Abs. 3 entscheide die Schulleitung «bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen» über den Ausschluss eines Kindes aus der Schulergänzenden Betreuung. Der Volksschulkonvent fände es sinnvoll, wenn eine Abteilungsleitung des Departements über den Ausschluss eines Kindes aus der Schulergänzenden Betreuung bestimmen könnte. Dies entweder alleine oder auch nach Absprache bzw. gemeinsam mit der Schulleitung und der Betreuungsleitung.

Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband fände es ebenfalls sinnvoll, wenn eine Abteilungsleitung des Departements über den Ausschluss eines Kindes aus der Schulergänzenden Betreuung bestimmen könnte. Dies entweder alleine oder auch nach Absprache bzw. gemeinsam mit der Schulleitung und der Betreuungsleitung.

Ähnlich ist die Rückmeldung der Partei der Mitte: damit ein Ausschluss in der Stadt möglichst einheitlich gehandhabt werde und nicht von einer Person abhängig sei, müsse eine praktikable, unkomplizierte Lösung gefunden werden. Als eine Möglichkeit könnte sich die Mitte vorstellen, dass eine Abteilungsleitung des Departements über den Ausschluss eines Kindes aus der schulergänzenden Betreuung bestimmen könnte. Dies entweder alleine oder auch nach Absprache mit der Schulleitung und der Betreuungsleitung.

4.15. Ergänzende Angebote

4.15.1. Artikel 56 (Grundsatz)

Die IG Elternräte begrüsst einheitliche Regelungen für die ganze Stadt.

4.15.2. Artikel 57 (Aufgabenstunden)

Die Formulierung in Art. 57 ist gemäss der Schulleitungskonferenz sehr weit gefasst. Wer entscheide darüber, ob SuS Unterstützung bräuchten oder nicht. Falls es die Eltern seien, würden die Schulleitungen überrannt. Die Teilnahme sollte von den Schulen geregelt werden können (Entscheid fällt die Lehrperson gemeinsam mit den Eltern, bei Uneinigkeit die Schulleitung). Hier bestehe aber bereits ein verabschiedetes Konzept, welches in der Pipeline sei und sofort umgesetzt werden könnte bzw. müsste.

4.15.3. Artikel 58 (Prüfungsvorbereitungskurse)

Die Schulleitungskonferenz ist der Meinung, dass das Angebot gesamstädtisch gleich ausgestaltet sein sollte. Ihr stellt sich die Frage nach der Finanzierung bzw. den Ressourcen. Sie weist darauf hin, dass hier bereits ein verabschiedetes Konzept in der Pipeline sei, welches sofort umgesetzt werden könnte bzw. müsste.

Redaktioneller Änderungswunsch des Volksschulkonvents zu Abs. 1:

¹Die Vorbereitungskurse [...] und **stehen** grundsätzlich [...].

Die IG Elternräte begrüsst einheitliche Regelungen für die ganze Stadt.

4.15.4. Artikel 59 (Freiwilliger Schulsport)

4.15.5. Artikel 60 (Freiwillige Wintersportlager)

Redaktioneller Änderungswunsch des Volksschulkonvents zu Abs. 2:

²Die **Mindestteilnahme** (statt Mindestteilnehmerzahl) beträgt 15 SuS.

4.16. Zusätzliche Angebote

4.16.1. Artikel 61 (Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS))

4.17. Freiwillige Zusatzangebote

4.17.1. Artikel 62 (Grundsatz)

Der Schulleitungskonferenz ist dieser Artikel zu weit gefasst formuliert. Es stellt sich ihr die Frage, ob jeder Schulchor von der Schulpflege bewilligt werden müsste?

4.17.2. Artikel 63 (Freifachangebote)

4.18. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.18.1. Artikel 64 (Aufhebung bisherigen Rechts)

4.18.2. Artikel 65 (Inkrafttreten)

4.18.3. Artikel 66 (Übergangsbestimmungen)

5. Zusätzlich gewünschte Artikel

Die KSP Seen-Mattenbach wünscht nach Art. 2 einen zusätzlichen Artikel:

Schulpflege

¹*Die Zusammensetzung der Schulpflege richtet sich nach Art. xx der nGO.*

²*An den Sitzungen nehmen die Mitglieder der Schulpflege, Mitglieder Stufenkonferenzen und Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.*

³*Weitere Vertretungen von Lehrpersonen sowie von anderen Vereinigungen und Organisationen können themenorientiert mit beratender Stimme beigezogen werden. Bei der Behandlung von Geschäften, die besondere Fachkenntnisse erfordern, können zudem Sachverständige eingeladen werden.*

⁴*Für die Protokollführung bestellt die Schulpflege eine Schreiberin/ein Schreiber, die/der den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnt.*

Zur Begründung der KSP: Die Konstituierung und allgemeine Fragen der Organisation würden sich nach dem kantonalen Recht richten, d.h. gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (LS 161, GPR) bzw. nach dem Gemeindegesetz (LS 131.1, GG). Eine Wiederholung dieser Bestimmungen sei angebracht. Betr. der Zusammensetzung schreibt die KSP, dass dies in der Verordnung geregelt sei aber der Einfachheit halber aufgeführt werden solle, damit dies nicht in der VO gesucht werden müsse.

Die IG Elternräte vertritt die Ansicht, dass der Ausschluss von Delegierten eines Elternremiums im Organisationsstatut geregelt werden muss. Eine Klausel im Elternratsreglement reiche nicht aus, da die Elternorgane nicht rekursfähig seien. Die neue Schulpflege sei die rekursfähige Instanz, welche einen solchen Ausschluss beschliessen werde. Die IG Elternräte schlägt deshalb vor, bei Art. 45 zwei zusätzliche Absätze einzufügen:

²*Aus den gewählten Elternorgnen können Delegierte ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt gegen die Interessen und den Auftrag der Schule aktiv sind und entsprechend gerügt werden.*

³*Ein Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag des Vorstandes der Elternmitwirkungsorganisation als Anordnung der Schulleitung. Auf Grundlage dieser Anordnung kann bei der Schulpflege eine rekursfähige Verfügung verlangt werden.*

Der VPOD möchte nach Art. 60 einen neuen Artikel einfügen: *Weitere freiwillige Angebote*. Begründung: Neben dem Schulsport sollte es weitere Angebote geben können, diese sollten hier wenigsten aufgezählt werden, z.B. Kurs im Fach textiles und technisches Gestalten.

Die Mitte stellt den Antrag für einen Zusatzartikel nach Art. 23:

Der Volksschulkonvent ist zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen, schulischen Fragestellungen.

Die Mitte begründet den Antrag damit, dass dies der Formulierung in der alten GO entspräche. Die Begründung sei der GO Art. 53 zu den Mitwirkungsorgnen zu entnehmen (Abs. 1: Die Mitwirkungsrechte der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der Erziehungsberechtigten sind gewährleistet. Das Nähere regelt die Schulpflege in einem Behördenerlass).